

Informationsblatt über die
Berechnung der Abgabe an den
Priesterbesoldungsfonds



Stand: 1. Dezember 2015

Liebe Pfründeninhaber und -verwalter!

Laut Kundmachung im Verordnungsblatt 2001/Seite 138f. hat jede **Pfarrpfründe** einen Anteil ihrer Einnahmen an den Priesterbesoldungsfonds der Erzdiözese abzuführen.

Für die Berechnung dieser jährlich zu leistenden Abgabe sind die im Abrechnungsjahr anfallenden Netto-Einnahmen (abzüglich einer eventuellen Umsatzsteuer) aus

- Miet-, Pacht-, Baurechts- und sonstigen Bestandsverträgen (ohne Betriebskosten)
- Erträge aus der Waldbewirtschaftung (abzüglich Kosten für Holzbringung/Aufforstung)
- Erträge aus touristischer Zimmervermietung (abzüglich Reinigungskosten)

heran zu ziehen.

Von der Gesamtsumme dieser Einnahmen stehen 10% Prozent (Obergrenze € 4.000,-) dem Pfründeninhaber bzw. -verwalter als Lokaleinkommen zu.

Von der verbleibenden Summe sind 40% an den Priesterbesoldungsfonds abzuführen.

Rechenbeispiel:

PBF-pflichtige Einnahmen wie oben beschrieben	6.745,00
davon 10% als Lokaleinkommen für den Pfründeninhaber	674,50
Zwischensumme	6.070,50
davon 40 % als Abgabe an den Priesterbesoldungsfonds	2.428,20

Diese Abgabe ist bis Ende März des Folgejahres an das Amt für Finanzen und Wirtschaft abzuführen (Raiba-Konto: IBAN AT80 3500 0000 0004 9700); dies kann auch per Umbuchung von einem FiWi-Einlagenkonto geschehen. Es gilt eine Bagatellgrenze von € 400,-.

Als Buchhaltungsbeleg verwenden Sie bitte das ebenfalls im Download auf der FiWi-Internet-Seite verfügbare „**PBF-Berechnungsblatt**“.